



Regierungsrat

Luzern, 2. November 2021

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 574**

Nummer: A 574  
Protokoll-Nr.: 1281  
Eröffnet: 10.05.2021 / Finanzdepartement

### **Anfrage Heeb Jonas und Mit. über die Wahl der Pfistergasse als Standort für die Luzerner Gerichte**

Zu Frage 1: Was sind aus Sicht des Regierungsrates die genauen Kriterien für einen Gerichtsstandort und das entsprechende Gebäude?

Im [Planungsbericht B 139](#) über die Immobilienstrategie des Kantons Luzern vom 12. Februar 2019 ist einerseits festgehalten, dass ein zentraler Standort für das Kantonsgericht nach wie vor als langfristiges Ziel weiter zu verfolgen ist. Andererseits wird darin auch formuliert, dass für den kantonseigenen Raumbedarf eine möglichst grosse Autonomie und langfristig tiefe Kosten anzustreben sind. Diese beiden Ziele werden am besten durch Eigentum an selbstgenutzten Immobilien erreicht. Aufgrund dessen standen – nach den nicht erfolgreichen Lösungsansätzen und –vorschlägen im Vorfeld – bei der erneuten Suche nach einem geeigneten Standort für den zentralen Zusammenschluss des Kantonsgerichts primär die kantonseigenen Liegenschaften im Fokus.

Mit der Machbarkeitsstudie eines externen Architekten wurde der Nachweis der Machbarkeit erbracht, wonach eine Zusammenführung der vier bisherigen Standorte des Kantonsgerichts in den kantonseigenen Liegenschaften am Kasernenplatz 6 und an der Pfistergasse 24/26 möglich ist und die Anforderungen erfüllt werden können.

Namentlich können folgende Vorgaben beziehungsweise Anforderungen – die zusammen mit dem Nutzer erhoben wurden – erfüllt werden:

- Standort Kantonsgericht im Kantonshauptort Luzern,
- ein gemeinsamer Standort, um betriebliche Synergien optimal zu nutzen,
- städtebaulich geeignete und verkehrstechnisch gut erschlossene Standortqualität,
- architektonisch ansprechendes, repräsentatives Gebäude,
- guter und behindertengerechter Zugang,
- massive Verbesserung der Sicherheit,
- keine Vermischung Kantonsgericht mit kantonaler Verwaltung (Gewaltentrennung),
- Flächenbedarf von rund 4'000 m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche (NGF) kann zur Verfügung gestellt werden,
- Trennung öffentliche und nicht öffentliche Bereiche (Mitarbeitende/Parteien/polizeiliche Zuführungen),
- erforderliche Anzahl Gerichtssäle kann eingerichtet werden,
- Flächenstandards analog neuem kantonalen Verwaltungsgebäude am Seetalplatz (KVSE) sind möglich,
- Vorgaben des Bundes aus dem Projekt «Justitia 4.0» können erfüllt werden,
- Potential für Kosten- und Nutzenoptimierungen (Wirtschaftlichkeit) vorhanden.

Zu Frage 2: In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere um die Beantwortung folgender Fragen:

- a. Wie beurteilt der Regierungsrat den Anspruch auf ein repräsentatives Gebäude des Gerichtes?

Das Kantonsgericht – als dritte Gewalt – soll seine Aufgaben in einem architektonisch ansprechenden und repräsentativen Gebäude am Hauptort des Kantons erfüllen können. Zentral ist jedoch, dass das Kantonsgericht seine Tätigkeiten in Gebäuden erfüllen kann, welche die Anforderungen zur Nutzung von Synergien, eine klare Verbesserung der Sicherheit und die Voraussetzungen für zeitgemäss Arbeitsformen erfüllen (vgl. auch Antwort zu Frage 1). Dies ist in den Gebäuden des Natur-Museums und der Historischen Museums erfüllt.

- b. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass das Gerichtsgebäude in der Kantonshauptstadt stehen muss?

Ihr Rat erklärte am 6. November 2012 die Motion M 219 von Gmür-Schönenberger Andrea und Mit. über eine Integration des neuen Kantonsgerichts im Neubau der Zentral- und Hochschulbibliothek für erheblich und beauftragte unseren Rat unter anderem, dass das Kantonsgericht als dritte Gewalt seinen Sitz – analog zum Kantonsrat und zum Regierungsrat – im Kantonshauptort haben soll. Diesen Auftrag wollen wir mit dem geplanten Standort für das Kantonsgericht am Kasernenplatz erfüllen.

Zu Frage 3: Wie gross ist der Platzbedarf in einem Gebäude für einen Gerichtsstandort?

Der für das Kantonsgericht ermittelte Flächenbedarf beträgt rund 4'000 m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche (NGF). Diese Fläche kann in den beiden Gebäuden des Natur-Museums und des Historischen Museums zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 4: Für die Vertretenden der Stadt Luzern war das Vorgehen des Regierungsrates bei der Planung dieser Rochade unverständlich, da die Stadt Luzern nicht miteinbezogen wurde. Weshalb wurde darauf verzichtet, den Luzerner Stadtrat bei der Suche nach einem Standort für das Gericht proaktiv einzubinden?

Wir anerkennen das Interesse der Stadt Luzern, über die Standortwahl des Kantonsgerichts als wichtige Institution im Kanton informiert zu werden. Es liegt aber in der Kompetenz des Kantons, seine Überlegungen hinsichtlich der betrieblichen Abläufe und baulichen Massnahmen selber zu machen. Nachdem kantonsseitig geprüft wurde, ob der Standort Kasernenplatz als mögliche Infrastruktur für die Gerichte die Anforderungen überhaupt erfüllen kann, wurde die Stadt umgehend informiert. Der richtige Zeitpunkt bezüglich dem Einbezug einer Standortgemeinde beziehungsweise deren Information hängt im Einzelfall aber vom konkreten Projekt ab. Primär ist die Kommunikation mit dem Stand der Analyse sowie der entsprechenden Projekt-Entwicklung abzustimmen. Beim Projekt «Gerichtsmeile», welche Teil der sogenannten «Rochade» ist, ging es zuerst um die Prüfung der betrieblichen und baulichen Machbarkeit der Zusammenlegung der vier bisherigen Standorte des Kantonsgerichts an einem Standort nachzuweisen. Im Übrigen legten wir – wie in der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt – bei der Standortsuche den Fokus in erster Linie auf kantonseigene Liegenschaften.

Zu Frage 5: Wurde die Stadt Luzern mittlerweile in den Prozess eingebunden? Falls ja, wie beurteilt der Regierungsrat die bisherige Zusammenarbeit bezüglich dieses Themas?

Gegen Ende 2020 konnte mit dem Abschluss der Machbarkeitsstudien der betriebliche und bauliche Nachweis für die Umsetzung der sogenannten «Rochade» erbracht werden. Direkt anschliessend haben wir die Stadt Luzern mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 informiert und sie in den Prozess eingebunden. Seither haben zwischen Vertretern des Luzerner Stadt-

rates und des Regierungsrates verschiedene konstruktive Gespräche und ein reger Austausch von Informationen stattgefunden. Diese Gespräche und auch der Austausch zwischen Stadt und Kanton Luzern werden – je nach Bedarf und Projektstand – auch in Zukunft weitergeführt.

Zu Frage 6: Wie ist der Plan des Regierungsrates, wenn entweder der grosse Stadtrat oder das Stadtluzerner Stimmvolk die notwendige Änderung der Bau- und Zonenordnung verhindert? Gibt es mittlerweile einen gesamtheitlichen Plan B?

Sollte die notwendige Änderung der Bau- und Zonenordnung nicht umgesetzt werden können, kann das Ziel, das Kantonsgericht vollständig in einer sich im Eigentum des Kantons befindlichen Liegenschaft zusammen legen zu können, bis auf weiteres nicht erreicht werden. Andere kantonale Liegenschaften in der Stadt Luzern erfüllen die erforderlichen Kriterien (siehe Antwort zu Frage 1) nicht oder nur in ungenügender Weise. Der Prozess einer erneuten Standortevaluation für das Kantonsgericht und die Zusammenlegung der bisher vier Standorte des Kantonsgerichts an einem Standort würde sich erneut verzögern. Der Prozess könnte erst dann wieder aufgenommen werden, wenn sich in der Stadt Luzern neue Standortoptionen eröffnen würden.